

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 37/1951 (1952)

Artikel: Vergleichende Betrachtungen zu den Schulgesetzrevisionen 1940-51
Autor: Roemer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vergleichende Betrachtungen zu den Schulgesetzrevisionen 1940-51

Von Dr. A. Roemer, St. Gallen

Kriegs- und Nachkriegszeiten sind nicht immer und besonders nicht immer in neutralen Staaten Perioden des Stillstandes oder des Niederganges. Dies zeigte sich auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens auch in der Schweiz während des letzten Weltkrieges und während der Nachkriegsjahre. So haben in den Jahren 1940/51 zehn Kantone Totalrevisionen ihrer Schulgesetze durchgeführt oder stehen mitten in den parlamentarischen Beratungen von Gesetzentwürfen: Aargau (1940), Genf (1940), Wallis (1946), Baselland (1947), Nidwalden (1947), Obwalden (1947), Zürich (Entwurf 1951), Bern (1951), Luzern (Entwurf 1951), St. Gallen (Entwurf 1951).

Die durch diese Totalrevisionen ersetzten oder in Ersetzung begriffenen Gesetze waren recht verschiedenen Alters. Das älteste Datum trägt das st. gallische Erziehungsgesetz (1862); es stehen freilich noch einige Artikel des «Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich» vom 23. Dezember 1859 in Kraft sowie das «Gesetz über die Sekundarschulen» des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867).

Die Revisionsbedürftigkeit eines Gesetzes richtet sich nicht unbedingt nach seinem Alter, wenn auch ein Schulgesetz im Alter von einem halben Jahrhundert und mehr Jahren in vielen Bestimmungen einer Anpassung ruft. Mit der Änderung der Lebensbedürfnisse ändern sich die Ansprüche des Lebens an die Schule.

Die Revisionsbedürftigkeit tritt um so rascher ein, je umfassender das Gesetz ist. Ein Schulgesetz, das z. B. auch die Gehalte zahlenmäßig ordnet oder auch das Fortbildungsschulwesen umfaßt, verfällt rascher der Revisionsbedürftigkeit als ein solches, welches diese raschem Wandel ausgesetzten Gebiete Spezialgesetzen zuweist. Bloße Rahmengesetze, welche die Bestimmungen über Fächer und Schultypen dem Verordnungsrechte (Schulordnungen, Lehrpläne usw.) überlassen, bieten den Vorteil, daß sich die Schule mit der leicht zu vollziehenden Änderung der Verordnungen zeitgemäß halten kann, ohne daß der mühsamere Weg der Total- oder Teilrevision des Gesetzes beschritten werden muß. Bei der Entscheidung über diese gesetzgeberischen Grundfragen, ob umfassendes Gesetz oder Spezialgesetze oder ein Mittelding, ob Rahmengesetz oder Gesetz mit weniger

Vollzugsvorschriften oder ein Mittelding, sprechen oft politische, örtliche und geschichtliche Momente das gewichtige Wort. In politisch gespannten Verhältnissen oder bei einem etwas mißtrauischen Souverän wird ein Rahmengesetz trotz seinen Vorzügen nicht in Betracht kommen. Das Mißtrauen gegenüber dem Verordnungsrechte betrifft oft selbst im gleichen Kanton nicht jedes Schulgebiet; in den verschiedenen Kantonen sind die sogenannten «empfindlichen Stellen» verschieden gelagert. Was im einen Kanton vielleicht zufolge politischer Vergangenheit als «Schicksalsartikel» größte Schwierigkeiten bereitet und eingehende gesetzliche Verankerung verlangt, das kann andernorts unbeanstandet dem Verordnungsrechte überlassen werden.

Nicht nur von Kanton zu Kanton, auch zu verschiedenen Zeiten sind die bei einer Revision von Schulgesetzen sich zeigenden Interessen oft recht verschieden. Während z. B. die Mehrzahl der geltenden Schulgesetze keinen Zweckartikel besitzen, ist bei den neuesten Gesetzesberatungen der von uns gewählten Betrachtungsperiode einem Zweckartikel auch in Kantonen gerufen worden, wo das bisherige Gesetz keinen kannte. Eine andere grundsätzliche Frage, das Verhältnis zwischen öffentlicher Schule und Privatunterricht rief kaum mehr eine Diskussion mit Ausnahme der Spezialfrage über die Subventionsberechtigung von Privatschulen, die sich an einigen Orten bei der Gesetzesberatung zu Anträgen verdichtete. Mit Ausnahme des Kantons Zürich zeigte die Ordnung des Religionsunterrichtes nirgends Schwierigkeiten. Diese einst da und dort umstrittene Frage ist in das Stadium des Abgeklärten getreten; die Regelungen zeigen indessen von Kanton zu Kanton noch wesentliche Unterschiede.

Unsere vergleichende Betrachtung über die Gestaltung der erwähnten neuen Schulgesetze beschlägt folgende Artikel:

1. Die Kantonsverfassungen und ihre Schulartikel;
2. Der Umfang der Gesetze;
3. Der Zweckartikel;
4. Der Religionsunterricht;
5. Der Privatunterricht.

1. Die Kantonsverfassungen und ihre Schulartikel

Die Verfassungen der in die Betrachtung einbezogenen Kantone sind recht verschiedenen Alters: Genf 1847 «et mise à jour à la date du 13 juin 1937», Zürich 1869, Luzern 1875, Aargau 1885, St. Gallen 1890, Baselland 1892, Bern 1893, Obwalden 1902, Wallis 1907, Nidwalden 1913/36. Alle diese Verfassungen haben im Verlaufe der Zeit Nachträge erhalten, die indessen mit Ausnahme von Aargau (1945), Nidwalden (1936) und Bern (1937) keine wesentlichen Schulfragen betreffen. Bei unserer Durchsicht der Verfassungen behalten wir die Feststellungen über den Religionsunterricht dem 4. Kapitel vor.

Die größte Beschränkung übt bezüglich der Schule die Verfassung des Kantons *Wallis*. Sie verzichtet auf eine programmatische Bestimmung, übernimmt im wesentlichen Art. 27 der Bundesverfassung (Art. 13) und statuiert die Förderung und finanzielle Unterstützung des beruflichen Unterrichtes (Art. 15) und der Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder (Art. 18).

Am eingehendsten befaßt sich mit Schulfragen die Verfassung des Kantons *Nidwalden*, die sogar die Aufgabe des Schulrates (Art. 91) regelt. In weitgehender Übereinstimmung ordnen die Verfassungen von *Nidwalden und Obwalden* den eigentlichen Schulartikel (Art. 31 bzw. Art. 8). Darnach überwacht und fördert der Staat den öffentlichen Unterricht; für den Primarunterricht sorgen unter Leitung und Aufsicht des Staates mit seiner finanziellen Unterstützung die Schulgemeinden; Erziehung und Unterricht sollen in religiösem und vaterländischem Geiste geleitet werden; *Nidwalden* sieht ferner die Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens vor (Art. 33). Die Verfassungen beider Halbkantone übertragen dem Erziehungsrat die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen und seine Leitung (Art. 66 bzw. Art. 40), wobei dem Regierungsrat in *Obwalden* nur die Oberaufsicht über das Erziehungswesen (Art. 34) zugewiesen wird, während der Regierungsrat von *Nidwalden* als Aufsichtsbehörde (Art. 60) bezeichnet ist. Der Umstand, daß der Regierungsrat des Kantons *Obwalden* kein Erziehungsdepartement aufweist, ist vielleicht auf diese Unterscheidung im Verfassungstexte zurückzuführen.

Bei der bewegten schulpolitischen Geschichte der Kantone *Luzern und St. Gallen* ist es leicht erklärlich, daß die Aufgaben des Staates gegenüber der Schule die Ehrenplätze, d. h. die ersten Artikel der Verfassung einnehmen. Während die Verfassung *Luzerns* (§ 3) generell bestimmt «Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für den öffentlichen Unterricht», erklärt die *St. Galler Verfassung* «Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Unterrichts ist Sache des Staates» (Art. 2) und in besonderen Artikeln (6-10) statuiert sie die Beitragspflicht des Staates an die verschiedenen Schulstufen und an die Lehranstalten für Anormale. Die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung werden übernommen (Art. 3). Beide Verfassungen sehen einen dem Regierungsrat untergeordneten Erziehungsrat vor, dessen Wahl in *Luzern* dem Großen Rate (§ 70) übertragen, in *St. Gallen* der Gesetzgebung zu ordnen (Art. 3) vorbehalten ist (durch diese dem Regierungsrat übertragen). In der schulpolitischen Geschichte und in der demokratischen Bewegung der zweiten Hälfte der achtziger Jahre liegen drei Bestimmungen der *St. Galler Verfassung* begründet: Die Verpflichtung des Staates zur Führung einer Kantonsschule und eines Lehrerseminars (Art. 9); die sonst kaum ins Verfassungsrecht gehörende Spezialvorschrift, daß der Kanton die gedruckten obligatorischen Lehrmittel der Primarschule unentgeltlich abzugeben habe (Art. 6); ein besonderer Artikel, der den Schulgemeinden

gewidmet ist, ordnet die Möglichkeit der Verschmelzung von konfessionellen Schulgemeinden durch die politische Gemeinde (Art. 5). Die Luzerner Verfassung (§ 3) bestimmt auch die Wahlart und Amtsdauer der Lehrer.

Die Verfassung des Kantons *Aargau* zeichnet sich durch eine genaue Bestimmung der auf den Staat und der auf die Gemeinden entfallenden Pflichten im Schulwesen aus. Neben den grundsätzlichen Feststellungen, daß sämtliche Schulanstalten unter staatlicher Aufsicht stehen (Art. 66), daß der Staat die allgemeine Volksbildung nach Kräften fördere und daß der Besuch der vom Staate mit regelmäßigen Beiträgen unterstützten Volksschule und bürgerlichen Fortbildungsschule obligatorisch und unentgeltlich sei, bestimmt die Verfassung, daß die Gemeinden die erforderlichen Schulen einzurichten haben und daß die allgemeine Sorge für den Schulunterricht Sache des Staates und der Gemeinden sei; der Staat hat sich auch an der Erziehung und Versorgung anormaler Kinder zu beteiligen (Art. 63). In Präzisierung führt Art. 65 dann aus, der Staat bezahle die Lehrerbesoldung der Gemeinde-, Sekundar-, Bezirks- und Fortbildungsschulen und übernehme mit der aargauischen Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse zusammen auch die Pensionen dieser Lehrkräfte und ihrer Witwen und Waisen. Die Beiträge des Staates für die übrigen Schulausgaben der Gemeinden sind der Gesetzgebung vorbehalten. Eine, wohl geographisch bedingte, von der Ordnung der andern Kantone abweichende Regelung des Mittelschulwesens ist in Art. 64 enthalten, der die Unterstützung von Gemeinden bei der Errichtung und Erhaltung von Mittelschulen vorsieht. Wie die Luzerner Verfassung ordnet auch die aargauische Verfassung (Art. 6 und 64) die Amtsdauer der Lehrer, für die sie den Besitz eines staatlichen Patentes verlangt.

In weitgehender Beschränkung auf allgemeine Grundsätze, fordert die Verfassung des Kantons *Bern* in ihrem einzigen Schulartikel (Art. 87) das Obligatorium des Primarschulbesuches und die Führung der öffentlichen Schulen nach den in Art. 27 der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätzen; sie nennt die Pflicht des Staates und der Gemeinden «die Volksschule möglichst zu vervollkommen.» Das Beitragsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden, sowie die Organisationen der Schulen und des Unterrichtes werden der Gesetzgebung überwiesen. Die Sorge für den höheren Unterricht ist Staatssache. Mit Aargau enthält auch die Berner Verfassung eine Bestimmung über die Lehrberechtigung: «Die Befugnis zu lehren ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen freigestellt.»

Die Verfassung des Kantons *Zürich* erklärt in Art. 62 «Die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung» als Sache des Staates. Der obligatorische Volksschulunterricht wird als unentgeltlich bezeichnet; der Staat übernimmt unter Mitbeteiligung der Gemeinden die hierfür erforderlichen Leistungen. «Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Ju-

gentalter ausgedehnt werden. Die höheren Lehranstalten sollen unbeschadet ihres wissenschaftlichen Zweckes den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden. » Die Zürcher Verfassung befaßt sich auch mit der Lehrerbildung, von der sie verlangt, daß sie die Volksschullehrer in wissenschaftlicher Hinsicht umfassend befähige, insbesondere auch zur Leitung von Fortbildungsschulen. Die Überwachung der Schulen und der Pflichterfüllung der Lehrer wird den Gemeinden überbunden (Art. 51-62); für jeden Bezirk ist eine Bezirksschulpflege vorgesehen und der Erziehungsdirektion ein Erziehungsrat beigegeben (Art. 62). Die Besoldung der Lehrer soll vom Staate unter Mitbeteiligung der Gemeinde im Sinne möglicher Ausgleichung und zeitgemäßer Erhöhung der Gehalte erfolgen. Die Lehrer der Volksschule unterliegen mit sechsjähriger Amtsdauer der Volkswahl (Art. 64). (Der Entwurf zu einem Verfassungsgesetz sieht vor: «Das Gesetz kann die Gemeinden ermächtigen, die Bestätigungswahl der Lehrer der Schulpflege zu übertragen»).

Auch die Verfassung des Kantons *Baselland* (Art. 35, 37 und 39) stellt das gesamte Unterrichtswesen unter die Oberaufsicht des Staates, der in Verbindung mit den Gemeinden für genügenden und unentgeltlichen Schulunterricht zu sorgen und allen öffentlichen Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen hat. Der Besitz des staatlichen Patentes ist ein verfassungsmäßiges Erfordernis für die Ausübung des Lehrerberufes. Die Verfassung sieht ferner die Beteiligung des Staates an der Erziehung und Versorgung anormaler Kinder und die Unterstützung landwirtschaftlicher, gewerblicher und ähnlicher Lehranstalten vor. Staat und Gemeinden werden ferner verpflichtet, «das Mittelschulwesen im Interesse beider Geschlechter zu vervollkommen. Der Besuch von Mittelschulen ist möglichst zu erleichtern mit Berücksichtigung der örtlichen Lage der Gemeinden. Die Ausführung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.»

Die Verfassung des Kantons *Genf* überträgt die Organisation der Schulen dem Gesetze. Sie nennt indessen ausdrücklich die Schulstufen: «L'enseignement primaire, l'enseignement secondaire classique, industriel et commercial, l'enseignement supérieur académique ou universitaire» (Art. 135). Die Verfassung sichert jeder Gemeinde eine Primarschule zu, deren Unterhalt als Aufgabe der Gemeinde und des Staates bezeichnet wird. Der Primarunterricht soll unentgeltlich sein (Art. 136). Die Aufsicht und Handhabung der Ordnung im öffentlichen Schulwesen ist dem Regierungsrat übertragen (Art. 87).

Die Freiheit des Privatunterrichtes wird von allen erwähnten Verfassungen unter bestimmten Voraussetzungen garantiert. Über die bezüglichen Bedingungen orientiert das 5. Kapitel «Der Privatunterricht.»

2. Der Umfang der Gesetze

Die Titel der in die Betrachtung einbezogenen zehn Schulgesetze zeigen nur zum Teil, auf welche Schulstufen sie sich beziehen. Die beiden Kantone Luzern und St. Gallen wählten den Titel «Erziehungsgesetz», während sich sieben Kantone mit der Bezeichnung «Schulgesetz» begnügen und Obwalden ein «Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen» besitzt. Der Gesetzesinhalt rechtfertigt diese unterschiedliche Bezeichnung nicht. Auch in den beiden Erziehungsgesetzen handelt es sich beinahe ausschließlich nur um Bestimmungen für die Schule und das Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus. Alle zehn Kantone blieben bei den Bezeichnungen, die schon die revidierten Gesetze getragen haben.

Die kantonalen Einführungsgesetze zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung sind in nachstehende Betrachtung nicht einbezogen.

Das «Schulgesetz für den Kanton *Aargau*» vom 20. November 1940 umfaßt alle Schulstufen. Ein besonderes Gesetz besteht einzig über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, und bezüglich der Lehrergehälter ist das Besoldungsdekret maßgebend. Ein Spezialgesetz besteht noch über die landwirtschaftliche Berufsbildung.

Das umfassendste Schulgesetz besitzt der Kanton *Genf*: «Loi sur l'Instruction publique du 6 novembre 1940.» Es umfaßt alle Schulstufen und ordnet auch die Lehrergehälter.

Das grundlegende Schulgesetz des Kantons *Wallis* ist das «Gesetz vom 16. November 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen.» Es enthält trotz seiner einschränkenden Bezeichnung auch einen Art. 19 folgenden Wortlautes: «Der Staat fördert die Errichtung von Sekundarschulen (höhere Primarschulen) durch eine oder mehrere Gemeinden...» Verschiedene Artikel befassen sich auch mit der Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen. Ein Ausschnitt gilt den Normalschulen (Lehrerseminarien), und durch ein besonderes Kapitel (XIV) wird in teilweiser Abänderung und Ergänzung das «Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Fortbildungsschulen» vom 15. November 1930 revidiert. Das «Gesetz vom 16. November 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen» ist somit umfassender, als sein Titel annehmen läßt. Spezialgesetze bestehen noch über die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes (1919), über das Mittelschulwesen (1910), sowie über das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Fortbildungsschulen (1930).

Das «Schulgesetz für den Kanton *Basel-Landschaft*» vom 13. Juni 1946 ist ein umfassendes Gesetz, das einzig noch das Besoldungsgesetz vom 14. November 1944 als Spezialgesetz neben sich hat.

Obwalden und *Nidwalden* besitzen ebenfalls umfassende Einheitsgesetze. Diese beschränken sich bezüglich der Lehrergehälter auf je einen Artikel: Obwalden unterstellt die Anstellungsverträge der Genehmigung durch den

Erziehungsrat (Art. 55) und Nidwalden verlangt in Art. 64 eine angemessene Besoldung der Lehrerschaft.

Der Kanton *Zürich* besitzt ein «Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich» vom 23. Christmonat 1859, dessen Bestimmungen über die Mittelschulen und die Hochschule heute noch gelten. Ein «Gesetz über die Volksschule» vom 11. Juni 1899 und ein «Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» vom 2. Februar 1919 (mit Nachtragsgesetzen) ersetzen die entsprechenden Bestimmungen des 1859er Gesetzes. Der Entwurf für ein «Gesetz über die Volksschule» (1951) soll an Stelle des «Gesetzes über die Volksschule» vom 11. Juni 1899 treten und hebt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mittelschulen und die Universität, das 1859er Gesetz auf; der Gesetzesentwurf ersetzt ferner je einen Paragraphen des «Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» und des «Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule.»

Weitere Spezialgesetze bestehen über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule (1938), über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern (1881), über die Förderung der Landwirtschaft (1922).

Der Kanton *Bern* verfolgt in seiner Schulgesetzgebung in ausgesprochener Weise das Prinzip der Spezialgesetzgebung. Sein neuestes Gesetz ist das «Gesetz über die Primarschule» vom 2. Dezember 1951. Ein besonderes Gesetz (1856/67) ordnet das Sekundarschulwesen, ein weiteres betrifft die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen (1926). Weitere Gesetze bestehen über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen (1911), über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule (1890), über die kantonalen technischen Schulen (1909), über die Mädchenarbeitsschulen (1878), über die Lehrerbildungsanstalten (1875), über die Hochschule (1834).

Im Gegensatz zum Kanton Bern handhabt der Kanton *Luzern* im Schulwesen die Einheitsgesetzgebung. Das «Erziehungsgesetz» umfaßt alle Schulstufen und ordnet unter Überweisung der Festsetzung der Lehrergehalte auf den Dekretsweg des Großen Rates auch die finanziellen Leistungen des Staates. Ein einziges Spezialgesetz (1946) besteht über die Schulzahnpflege.

Der Kanton *St. Gallen*, der bisher das Volksschulwesen und die Mittelschulen in getrennten Gesetzen (1862 bzw. 1864) geordnet hatte, faßt im Entwurf zu einem neuen «Erziehungsgesetz» alle Schulstufen zusammen mit Ausnahme der Handels-Hochschule und der Fortbildungsschule, für welche letztere Spezialgesetze (1938 bzw. 1945) bestehen. Auch die Gehalte der Volksschullehrer und die finanziellen Leistungen des Staates an die Volksschule sind durch ein besonderes Gesetz (1947) geordnet.

3. Der Zweckartikel

Die Mehrzahl der Schulgesetze verzichtet auf einen Zweckartikel, wohl meist in der Annahme, daß der Schulzweck bei der großen Mehrheit des Volkes klar und unbestritten sei; da und dort dürfte vielleicht eine Definition vermieden worden sein, weil man materiellen und formellen Schwierigkeiten in der Formulierung ausweichen wollte.

Bei den Gesetzesrevisionen der unserer Betrachtung unterliegenden Zeitspanne 1940/51 wurde dem Zweckartikel ein besonderes Interesse entgegengebracht. *Baselland* und *Wallis* verzichteten erneut auf eine solche Zweckbestimmung, obschon auch ihre Verfassungen sich darüber nicht äußern. Auch das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen von *Obwalden* verzichtet auf einen Zweckartikel; dafür fordert Art. 8, Abs. 2 der Kantonsverfassung: «Erziehung und Unterricht sollen in religiösem und vaterländischem Geiste geleitet werden.» Der Kanton *Aargau* beschränkt sich in der Aufstellung eines Zweckartikels für die Fortbildungsschule: «Die Fortbildungsschule für die männliche Jugend hat die sittliche und berufliche Förderung, sowie die staatsbürgerliche Erziehung ihrer Schüler zum Ziel» (§ 31) Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend hat die Vorbereitung der Schülerinnen auf ihre Pflichten als Hausfrau, Mutter und Bürgerin zum Ziel. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Unterricht zu legen. (§ 32). In teils eingehender Weise befaßten sich die Gesetzesrevisionen der Kantone Genf, Nidwalden, Zürich, Bern, Luzern und St. Gallen mit der Formulierung von Zweckartikeln.

Genf (Art. 4): «L'enseignement public a pour but: de préparer la jeunesse à exercer une activité utile et à servir le pays; de développer chez elle l'amour de la patrie et le respect de ses institutions.

Il donne aux élèves les connaissances intellectuelles ou professionnelles nécessaires. Il développe leurs forces physiques et contribue à former leur caractère et leur esprit de solidarité.»

(Art. 5): «L'école publique enseigne le respect de la famille; elle soutient l'autorité légitime des parents...»

Nidwalden (Art. 1): «Der Staat schützt und fördert durch dieses Gesetz die Familien, Schulen und andere erziehungsberechtigte Körperschaften in ihren Bemühungen für die religiöse, sittliche und bürgerliche Erziehung, sowie für die geistige und körperliche Ertüchtigung unserer Jugend.»

Zürich (§ 1): «Sie (die Volksschule) fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu vor Gott und den Menschen verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.»

Bern (Art. 1): «Die Schule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken».

Luzern (§ 1 bis und ter): «Die Schulen des Kantons Luzern erstreben in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und den Kirchen die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu lebensfähigen, heimatstreuen, Gott und der Gemeinschaft gegenüber verantwortungsbewußten Menschen.

Sie erfüllen diese Aufgabe durch die harmonische Entwicklung der geistig-seelischen und körperlichen Anlagen nach christlichen, demokratischen und sozialen Grundsätzen.

Auf allen Schulstufen haben die Unterrichtsfächer auch der vaterländischen Erziehung zu dienen.»

St. Gallen (Art. 1): «Die Schule hat den Zweck, die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und die ihr anvertraute Jugend nach christlichen Grundsätzen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Menschen und zu vaterlandstreuen Bürgern heranzubilden.»

4. Der Religionsunterricht

Die Kantone Genf, Obwalden, Nidwalden und St. Gallen nennen den Religionsunterricht in ihrer Verfassung. Während Genf (Art. 137) die Trennung des Religionsunterrichtes vom andern Unterrichte verlangt «afin d'assurer l'admission de tous les Genevois dans les divers établissements d'instruction publique du canton», sichern die Verfassungen von Obwalden, Nidwalden und St. Gallen dem Religionsunterricht seinen Platz unter den Schulfächern. Obwalden (Art. 8) und Nidwalden (Art. 31) bedienen sich dabei des gleichen Wortlautes: «Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt und beaufsichtigt; es ist hiefür im Lehrplan die nötig erachtete Unterrichtszeit einzuräumen.» Weitgehend mit diesem Text übereinstimmend, verlangt Art. 3 der st. gallischen Verfassung: «Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt. Es sind für denselben die öffentlichen Schullokale zur Verfügung zu stellen und ist im Schulplane die hiefür geeignete Zeit offenzulassen.»

Wenn auch von den zehn in die Betrachtung einbezogenen Kantonen und Halbkantonen nur deren vier den Religionsunterricht zum Gegenstand einer Verfassungsbestimmung machen, so ordnen ihn doch alle – mit Ausnahme des Kantons Wallis – in ihren Schulgesetzen. Letzterer delegiert in seinem Gesetz über das Primar- und Haushaltungsschulwesen (Art. 18) die

Festsetzung von Programm und Lehrstoff des gesamten Schulunterrichtes – also auch die Bestimmung der Fächer – an den vom Erziehungsdepartement zu erstellenden Lehrplan. In allen der Betrachtung zugrunde gelegten Kantonen – mit Ausnahme von Genf – ist der Religionsunterricht gesetzlich festgelegtes obligatorisches Unterrichtsfach (in Obwalden auch die Christenlehre an Sonn- und Feiertagen) mit oder ohne ausdrücklich erwähnter Dispensationsmöglichkeit im Sinne von Art. 49 der Bundesverfassung. Genf besitzt das Fakultativum des Religionsunterrichtes. Während Wallis, Nidwalden, Luzern und St. Gallen in ihren Gesetzen nur den «Religionsunterricht» als Einheit erwähnen und ihn in die Kompetenz der Konfessionen legen, unterteilen das Fach Aargau, Genf, Obwalden, Baselland, Zürich und Bern. Dabei kennt Genf l'enseignement religieux und l'enseignement du catéchumène, Obwalden bezeichnet als Pflichtfach Bibelunterricht und Christenlehre, Baselland für die Primarschule das Fach «Biblische Geschichte, Sittenlehre und Religionsunterricht», für die Realschulstufe (Sekundar-) «Religion», Zürich «Biblische Geschichte und Sittenlehre» sowie «Religionsunterricht». Bern führt unter den Schulfächern «Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte» (Art. 26) auf und befaßt sich unter dem Marginalen «Kirchlicher Unterricht» (Art. 57) mit einer religiösen Spezialunterweisung. Auch Aargau unterscheidet Religionslehre als lehrplanmäßiges Schulfach der Volksschule (§§ 18, 22 und 25) und sodann Kirchlichen Konfessionellen Unterricht (§ 21). Diese unterscheidenden Gesetze verweisen nur den Religionsunterricht im engeren Sinne in den Kompetenz- und Aufgabenkreis der Konfessionen, wobei Zürich, Bern und Baselland den bezüglichen Lehrplan staatlich bestimmen bzw. der Genehmigung durch den Erziehungsrat unterstellen. Die nachstehende ergänzende Aufführung der kantonalen Gesetzesbestimmungen über den Religionsunterricht weist verschiedene Nuancen auf; sie gibt auch Auskunft über die Fragen Religionsunterricht und Unterrichtslokal, Religionsunterricht und Stundenplan u. a.

Aargau. Schulgesetz, § 21: «Den Kirchgemeinden und landeskirchlichen Religionsgenossenschaften sind zur Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht innerhalb der ordentlichen Schulzeit an geeigneten Tagen und Tagesstunden zwei Stunden Zeit je Woche und Schulabteilung einzuräumen und geeignete Lokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieses konfessionellen Religionsunterrichtes tragen im übrigen die Kirchgemeinden und landeskirchlichen Religionsgenossenschaften.»

Genf. Loi sur l'Instruction publique, art. 19: «L'enseignement religieux donné dans les locaux scolaires est facultatif. Il est assuré exclusivement par les ecclésiastiques des deux cultes. Son horaire est soumis à l'approbation du Département, qui veille à faciliter son organisation. Cet enseignement, de même que celui qui est destiné aux catéchumènes, ne doit pas empiéter sur les heures de l'enseignement ordinaire.»

Baselland. Schulgesetz, § 27: «Der Unterricht in Biblischer Geschichte wird vom Lehrer erteilt. Er ist so zu gestalten, daß Kinder verschiedener Konfessionen daran teilnehmen können.

Der Religionsunterricht wird durch die Pfarrer der staatlich anerkannten Kirchgemeinden sowie der protestantischen, christkatholischen und der römisch-katholischen Diaspora erteilt. Es werden ihm in allen Klassen 1 bis 2 Stunden pro Woche eingeräumt.

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der Geistlichkeit der drei Konfessionen aufgestellt. Sie bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Für die Erteilung von Religionsunterricht in Gemeinden, wo die staatlich anerkannte Kirche kein eigenes Unterrichtslokal besitzt, soll ein solches im Schulhause, wenn möglich während der Schulzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. . . .».

Nidwalden. Schulgesetz, Art. 14: «. . . Die Wahl der Lehrmittel für den Religionsunterricht und die Erteilung desselben hat im Einverständnis mit der kompetenten kirchlichen Behörde stattzufinden.» (Siehe dazu Absatz 1 dieses Kapitels).

Obwalden. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Art. 52: «Der Religionsunterricht wird durch die Organe der betreffenden Konfession erteilt und beaufsichtigt. Der katholische Bibelunterricht wird nach Weisung und unter Aufsicht der kirchlichen Organe in der Regel durch das Lehrpersonal erteilt.»

Zürich. Gesetz über die Volksschule (Entwurf): Biblische Geschichte und Sittenlehre ist ein Unterrichtsgebiet der Primarschule (§ 18), Religionsunterricht ist ein Fach der Sekundarschule (§§ 35 und 39).

§ 19: «Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wird vom Klassenlehrer erteilt. Er wird so gestaltet, daß Schüler aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit teilnehmen können. . . Die Schulpflege kann den Unterricht aus besondern Gründen einem andern Lehrer übertragen.»

§ 40: «Der Religionsunterricht wird in der Regel von einem Pfarrer der zürcherischen Landeskirche erteilt. Der Erziehungsrat stellt nach Anhören des Kirchenrates den Lehrplan auf und bestimmt die Lehrmittel. . . .».

Bern. Gesetz über die Primarschule, Art. 26: «Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Unterrichtsplan zugrunde zu legen.»

Art. 57 bestimmt unter dem Marginale «Kirchlicher Unterricht»: «Im 9. Schuljahr sind für den Unterweisungsunterricht im Wintersemester zwei Halbtage in der Schulwoche mit zusammen höchstens vier wöchentlichen Unterrichtsstunden (Unterweisungsweg nicht inbegriffen) freizugeben, die für die Kinder derselben Schulklasse auf die gleiche Zeit angesetzt werden.

Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung, mit Unterweisung auch im Sommer oder schon im 8. Schuljahr, vereinbart werden. Die nach Absatz 1 von der Schule einzuräumende Stundenzahl darf in diesem Fall nicht überschritten werden. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Gemeinden sollen für den kirchlichen Unterricht der anerkannten Landeskirchen außerhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche freigegeben werden.»

Luzern. Erziehungsgesetz (Entwurf), § 7: «Der Religionsunterricht wird durch die Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt oder beaufsichtigt.

Die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder Mündel zu besuchen haben.

Die Gemeinden stellen sie Schullokale zur Verfügung. Im Stundenplan ist die nötige Zeit einzuräumen. Lehrer, die sich für den Unterricht bereit erklären, können zur Aushilfe herangezogen werden.»

St. Gallen. Erziehungsgesetz (Entwurf), Art. 24: «... Für die Erteilung des Religionsunterrichtes (inbegriffen Biblische Geschichte) sorgen die kirchlichen Behörden. Sie bezeichnen die Religionslehrer und bestimmen den Lehrinhalt. Im übrigen gelten für den Religionsunterricht und die Religionslehrer sinngemäß die Bestimmungen, welche für die andern Fächer und Lehrkräfte gültig sind. Von der Schulgemeinde sind geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen. Die im Lehrplan festzusetzenden Stunden des Religionsunterrichtes sind im ordentlichen Stundenplan vorzusehen.»

5. Der Privatunterricht

Im Abschnitt Verfassung und Gesetz haben wir bereits festgestellt, daß die Freiheit des Privatunterrichtes unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen von den Verfassungen aller zehn Kantone und Halbkantone gewährleistet wird. Diese Voraussetzungen sind ähnlichen Inhaltes, wenn auch gesetzlich etwas verschieden umschrieben.

Der Kanton *Aargau* bestimmt (§ 3): «Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnort zu erfüllen. ... Wer seine Kinder im schulpflichtigen Alter nicht in die öffentliche Schule seines Wohnortes schickt, hat sich bei der Schulpflege über genügenden Unterricht auszuweisen.»

Der Kanton *Genf* widmet 2 Artikel seines Schulgesetzes dem Privatunterrichte: «Art. 14. La liberté d'enseignement est garantie à tous les Suisses, sous réserve des dispositions prescrites par les lois et règlements dans

l'intérêt de l'ordre public, des bonnes moeurs et de l'hygiène. Les étrangers ne peuvent enseigner qu'après avoir obtenu une autorisation du Conseil d'Etat. Celle-ci est toujours révocable et est délivrée après un examen ou sur la production d'un diplôme reconnu suffisant. Le règlement fixe les conditions de l'autorisation.

Art. 15. Le Département vérifie en tout temps que l'instruction obligatoire dans les écoles privées est conforme au programme prescrit par les règlements et observe les dispositions de l'art. 8, al. I.

L'enseignement obligatoire, lorsqu'il a lieu à domicile, est également contrôlé.

Si le Département constate que l'instruction donnée dans une école privée ou à domicile est insuffisante, les parents ou les tuteurs des enfants sont mis en demeure de les envoyer dans une autre école ou de les confier à d'autres professeurs.»

Der Kanton *Wallis* unterstellt die «Freien Schulen» in 54 von 130 Gesetzartikeln den Bestimmungen der öffentlichen Schulen und verlangt (Art. 39), daß der in den freien Schulen erteilte Unterricht jenem der öffentlichen Schulen mindestens ebenbürtig sein und daß seine jährliche Dauer mindestens jener der öffentlichen Schulen der gleichen Gemeinde entsprechen müsse; sie haben zuhanden des Gemeinderates ein Schülerverzeichnis zu erstellen. (Art. 43). Die freien Schulen sind der Oberaufsicht des Staatsrates unterstellt (Art. 40). Nach Art. 41 ist jede freie Schule berechtigt, eine eigene Schulkommission zu haben, deren Zusammensetzung der Genehmigung des Erziehungsdepartementes bedarf. Dieser Kommission kommen die gleichen Amtsbefugnisse zu wie der Schulkommission der Gemeinde. Macht eine freie Schule von dem Recht der Kommissionsstellung keinen Gebrauch, so wird sie der Aufsicht der Schulkommission der Gemeinde unterstellt. Der Staatsrat besitzt das Recht, die Schließung jener freien Schule zu verfügen, «deren Unterricht in Hinsicht auf das Programm der öffentlichen Schulen als ungenügend erkannt wird, deren Leitung oder Schulkommission nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.»

Der Kanton *Basel-Landschaft* beschränkt seine gesetzlichen Bestimmungen über den Privatunterricht auf die Primarschule, gestaltet sie indessen intensiver als andere Kantone. § 14 bestimmt: «Schulen in Erziehungsanstalten und Privatschulen stehen in bezug auf Lehrziel, Methode des Unterrichts, Einrichtung der Lokale und schulärztlichen Dienst unter staatlicher Aufsicht. Ihre Lehrpläne sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Es dürfen an diesen Schulen nur Lehrer angestellt werden, die Schweizerbürger sind und ein kantonales anerkanntes Lehrpatent besitzen. Die Erteilung von Privatunterricht an Stelle des öffentlichen Unterrichtes bedarf der Bewilligung der Erziehungsdirektion. Ebenso ist für im Kanton Baselland wohnhafte schulpflichtige Kinder, die eine Privatschule besuchen wollen, die Erlaubnis der Erziehungsdirektion einzuholen.»

Während der Kanton *Nidwalden* (Art. 63) den Privatunterricht unter Wahrung des Aufsichtsrechtes der Schulbehörden von einer Bewilligung des Erziehungsrates abhängig macht, und die Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Schulen zur Bedingung erklärt, begnügt sich *Obwalden* (Art. 98) mit der Verpflichtung zur bloßen Meldung der Schüler an die öffentliche Schulbehörde. Im übrigen (Art. 97) ist diese Freiheit begrenzt durch die «Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.» Die Schüler, welche Privatunterricht erhalten, haben sich alljährlich vor dem kantonalen Inspektor darüber auszuweisen, daß sie das Klassenziel des kantonalen Lehrplanes erreicht haben. Der Privatunterricht untersteht der Aufsicht des Erziehungsrates.

Das Gesetz über die Volksschule des Kantons *Zürich* verlangt für die Errichtung von Privatschulen eine Bewilligung des Erziehungsrates, die zu erteilen ist, «wenn die Organisation der Anstalt, der Ausweis über die Befähigung des Lehrpersonals, der Lehrplan und die Lehrmittel einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht gewährleisten» (§ 115). Für die Erteilung von Einzelunterricht an schulpflichtige Kinder ist eine Bewilligung der Schulpflege einzuholen (§ 118). Die Privatschulen sind der regelmäßigen Aufsicht der Schulbehörden von Gemeinde, Bezirk und Kanton unterstellt; der Erziehungsrat erläßt Vorschriften über die Beaufsichtigung der Privatschulen und des Einzelunterrichtes. § 116 enthält Strafbestimmungen gegenüber Privatschulen, die den Vorschriften und behördlichen Weisungen zuwiderhandeln; in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann der Erziehungsrat die Schließung der Schule anordnen.

Das Gesetz über die Primarschule des Kantons *Bern* bestimmt (Art. 96), daß «Privatschulen, in welchen für schulpflichtige Kinder Primar- oder Sekundarschulunterricht erteilt wird», nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geführt werden können. «Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber einen unbescholtenen Ruf genießt, wenn er und sein Lehrpersonal sich über die nötige Befähigung ausweisen und wenn genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind. Sinken die Leistungen einer Privatschule dauernd unter die der öffentlichen Primarschule, so ist die Bewilligung zurückzuziehen. Die Privatschulen stehen unter der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen. Schüler von Privatschulen sind der Schulkommission der zuständigen Gemeinde zu melden. Über die Bestimmungen der andern Kantone hinaus geht (zusammen mit Luzern) Art. 98: «Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen Schule überwacht; der Schulunfleiß unterliegt den gleichen Strafbestimmungen.» Auch Eltern, die ihre Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen, haben dies der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors zu melden. Hierbei ist anzugeben, wer diesen Unterricht erteilt. Der Schulinspektor ist berechtigt, solche Kinder zu prüfen.

Das Erziehungsgesetz des Kantons *Luzern* widmet dem Privatunterricht eine Reihe von Artikeln, die neben der Volksschule (Primar- und Se-

kundarschule) auch andere Schulstufen betreffen. Der private Unterricht der Volksschule ist bei Meldepflicht an das Bezirksinspektorat gestattet; er muß das für die öffentlichen Schulen vorgeschriebene Lehrziel erreichen und unterliegt diesbezüglich der Kontrolle der Schulpflege und des Bezirksinspektors. Bei ungenügendem Unterricht verfügt der Bezirksinspektor die Einweisung der Kinder in die öffentlichen Schulen (§ 54). Die Bewilligung zur Führung privater Primar- und Sekundarschulen ist von folgenden Bedingungen abhängig; «Vorsteher und Lehrer haben in bezug auf Ausbildung und in moralischer Hinsicht gleichwertige Anforderungen zu erfüllen wie bei öffentlichen Schulen; der Lehrplan, die Schulräume und ihre Einrichtungen müssen den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Vollziehungsverordnungen entsprechen» (§ 55). Weiter als bei den anderen Kantonen geht die Forderung des § 56: «In bezug auf Lehrmittel, Schuleintritt, Schulpflicht, Schulentlassung, Zeugnis, Religionsunterricht, Schulversäumnisse, Versäumnisstrafen, Bestrafung der Schüler, Entfernung aus der Schule und Versorgung, Aufsicht sowie Pflichten, Abberufung und disziplinarische Bestrafung der Lehrer gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes» (d. h. die Bestimmungen über die öffentlichen Schulen. Red.). Privatschulen, «die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die Volksschulen entlasten», können Staats- und Gemeindebeiträge erhalten. Die Errichtung von Privatschulen, die nicht das Gebiet der Volksschule betreffen (§ 58), ist «innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit» grundsätzlich frei; sie sind dem Erziehungsrat zu melden, der eine Aufsicht anordnen kann. Für Vorsteher, Lehrer, Schulräume und Einrichtungen gelten die vorstehend erwähnten Bestimmungen. Inhaber oder Leiter von Privatschulen aller Stufen, die wiederholt gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandeln oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgen, werden bis 300 Fr. straffällig; der Erziehungsrat kann überdies die Aufhebung der Schule anordnen.

Auf wenige Vorschriften und auf die Volksschule (Primar- und Sekundarschule) beschränkt sich das Erziehungsgesetz des Kantons *St. Gallen* (Art. 12 und 13):

«Der Privatunterricht ist gestattet, wenn er dem Unterricht der öffentlichen Schule gleichwertig ist, genügend Unterrichtszeit umfaßt und von befähigten Lehrkräften erteilt wird.» Es besteht eine Pflicht zur Meldung der Privatunterricht erhaltenden, volksschulpflichtigen Kinder. «Die Privatschule wird zugelassen, wenn die Organisation der Anstalt, der Ausweis über die Befähigung des Lehrpersonals, der Lehrplan und die Lehrmittel einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht gewährleisten.» Die Privatschulen und der häusliche Privatunterricht unterstehen der regelmäßigen Aufsicht des Bezirksschulrates. Der Erziehungsrat hat bei Nichterfüllung der dem Privatunterricht gestellten Vorschriften nach erfolgloser Verwarnung den Privatunterricht zu verbieten und Privatschulen zu schließen.